

§ 4

Arbeitsweise der Buchungsstationen

(1) Die Direktoren der Buchungsstationen und die Leiter der Zweigstellen gewährleisten die aktive Mitwirkung der Werktätigen bei der Leitung der Buchungsstationen. Hierzu dienen vor allem der sozialistische Massenwettbewerb und die Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit in den Buchungsstationen.

(2) Die Buchungsstationen arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung im Rahmen eines jährlichen Betriebsplanes, der durch die zuständigen HO-Bezirksdirektionen bestätigt wird.

(3) Die Buchungsstationen schließen mit den volkseigenen Handelsbetrieben Leistungsverträge ab.

(4) Die Berechnung der Leistungen der Buchungsstationen für die einzelnen Betriebe des volkseigenen Einzelhandels (HO) erfolgt nach Tarifsätzen, die von den Bezirksdirektionen des volkseigenen Einzelhandels (HO) den Buchungsstationen jeweils für ein Planjahr bestätigt werden.

§ 5

Leitung der Buchungsstationen

(1) Die Buchungsstation wird durch den Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung und persönlichen Verantwortung geleitet. Er sichert die Mitwirkung der Werktätigen und der gesellschaftlichen Organisationen bei der Lösung der der Buchungsstation obliegenden Aufgaben. Der Direktor der Buchungsstation benennt seinen Stellvertreter.

(2) Der Direktor der Buchungsstation ist dem Bezirksdirektor der zuständigen HO-Bezirksdirektion rechenschaftspflichtig.

§ 6

Technisch-ökonomischer Rat

(1) Als beratendes Organ des Direktors der Buchungsstation wird ein technisch-ökonomischer Rat gebildet.

(2) Der technisch-ökonomische Rat der Buchungsstation setzt sich zusammen aus Vertretern
der HO-Bezirksdirektion,
der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe (HO)
und der Buchungsstation.

(3) Der Vorsitzende des technisch-ökonomischen Rates ist der ökonomische Direktor der zuständigen HO-Bezirksdirektion.

(4) Die Mitglieder des technisch-ökonomischen Rates werden von den Institutionen benannt und durch den zuständigen Bezirksdirektor der HO-Bezirksdirektion bestätigt.

(5) Der technisch-ökonomische Rat übt beratende Funktion aus und tagt in der Regel einmal im Monat.

§ 7

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Buchungsstation wird im Rechtsverkehr durch den Direktor vertreten. Er hat das Alleinvertretungsrecht und ist zur Einzelzeichnung befugt.

(2) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird der Betrieb durch den Stellvertreter vertreten.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter und andere Personen den Betrieb vertreten. Vollmachten werden durch den Di-

rektor schriftlich in der Weise erteilt, daß die Bevollmächtigten einzeln oder zu zweit vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

(4) Die Begründung von finanziellen Verpflichtungen für den Betrieb sowie die Verfügung über Zahlungsmittel des Betriebes bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Abzeichnung bzw. Gegenzeichnung des Hauptbuchhalters oder dessen Stellvertreters.

§ 8

Arbeitsrechtsverhältnis

(1) Der Direktor, sein Stellvertreter und der Hauptbuchhalter werden vom Bezirksdirektor der zuständigen HO-Bezirksdirektion berufen und abberufen.

(2) Die Leiter der Zweigstellen werden vom Direktor der jeweiligen Buchungsstation berufen und abberufen.

(3) Arbeitsrechtsverhältnisse mit anderen Mitarbeitern des Betriebes werden durch den Direktor begründet und beendet.

§ 9

Arbeitsablauf, Struktur und Stellenplan

(1) Für den Arbeitsablauf und die Regelung der Stellung und Pflichten der Mitarbeiter der Buchungsstation ist durch den Direktor der Buchungsstation eine Arbeitsordnung in Kraft zu setzen. Für die Aufgabenteilung gilt der von dem Direktor der Buchungsstation erlassene Funktionsplan auf der Grundlage des zentralen Funktionsplanes.

(2) Die Struktur und der Stellenplan der Buchungsstation werden nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und durch den zuständigen Bezirksdirektor der HO-Bezirksdirektion bestätigt.

§ 10

Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft. Sie gilt für die Buchungsstationen, die entsprechend der Anweisung Nr. 43/63 des Ministeriums für Handel und Versorgung vom 25. September 1963 (Verf. u. Mittg. Heft 38/64) gebildet wurden und die 3. Etappe ihrer Bildung beendet haben. Für diese Buchungsstationen tritt gleichzeitig die Anweisung Nr. 43/63 nebst der dazu erlassenen vorläufigen Ordnung über die Stellung, Rechte und Pflichten der Buchungsstationen des volkseigenen Einzelhandels (HO) vom 23. September 1963 (Verf. u. Mittg. Heft 38/64) außer Kraft.

Berlin, den 21. November 1964

Der Minister für Handel und Versorgung

L u c h t

**Anordnung
über die Bildung des Zentralvertriebs Organische
Farbstoffe und Textilhilfsmittel.**

Vom 1. Dezember 1964

Zur Verbesserung der Versorgung der Verbraucher mit organischen Farbstoffen und Textilhilfsmitteln wird folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1965 wird beim VEB Farbenfabrik Wolfen der Zentralvertrieb Organische